

Der Landrat

14 - Planung und Bauordnung

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Verwaltungsgebäude

Lindenallee 1, 26441 Jever

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Kaiserstr. 27 Vermittlung: 04461 / 919 - 0

Fax: 04461 / 919 - 8890

26122 Oldenburg

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 04461 / 919 – 3580 E-Mail: h.peron@friesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vomMein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)Datum33-3322-05020-03St/0914 - Deh/SI03.04.2009

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Wilhelmshaven – Conneforde im Bereich der Städte Wilhelmshaven, Schortens und Varel sowie den Gemeinden Sande, Bockhorn, Zetel und Wiefelstede, Landkreise Friesland und Ammerland

hier: Beteilungsverfahren

I. Grundsätzliches

Im Rahmen der Neuaufstellung des LROP Niedersachsen 2008 wurde die Planung einer 380 kV-Leitung von Wilhelmshaven nach Conneforde landesraumordnerisch festgelegt. Auf dieser Basis wurde eine "Leitungstrasse für die Netzanbindung" im LROP 2008 mit dem Landkreis Friesland abgestimmt und in das LROP zeichnerisch aufgenommen. Das Planzeichen 4.2 trifft jedoch noch keine Aussage darüber, ob eine Freileitung oder eine Erdverkabelung vorgenommen wird.

Im Dezember 2007 hat der Niedersächsische Landtag das "Niedersächsische Erdkabelgesetz" (Nds. Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde) beschlossen. Damit wurde für Niedersachsen die rechtlichen Möglichkeiten für die unterirdische Verkabelung von Hochspannungsleitungen geschaffen. So sind in Zukunft bestimmte Mindestabstände zwischen neuen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden sowie schutzwürdigen Bereichen aus Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Wo diese Mindestabstände nicht eingehalten werden können, muss verkabelt werden. Die Inhalte des Erdkabelgesetzes wurden gleichfalls in das am 18.12.2007 als Verordnung beschlossene LROP aufgenommen und bilden hiermit nun zusammen den zu berücksichtigenden gesetzlichen Rahmen.



Sowohl aus Sicht des Landkreises Friesland als auch in einer Untersuchung von E.ON werden für die o.a. Trasse WHV – Conneforde in Teilbereichen die im Erdkabelgesetz beschriebenen Konflikte gesehen. Wir erachten hier folglich eine Berücksichtigung als zwingend notwendig, sind doch die Anforderungen und Anwendung des Erdkabelgesetzes gegeben.

II. Untere Landesplanungsbehörde

Für den Landkreis Friesland liegt das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Friesland 2003 vor. Es formuliert die nachstehenden textlichen und zeichnerischen Rahmenbedingungen für die Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit der o.a. Planungen. Im Text sind entsprechende Kartenausschnitte beigefügt.

Bzgl. der Trasse 1 wurden im Rahmen der Änderung und Ergänzung des LROP bereits umfangreiche Anmerkungen getroffen, die an dieser Stelle nicht noch einmal angeführt werden. Als besonderes relevante Punkte wurden hier der JadeWeserPark, der Bereich des Nordwest Krankenhauses Sanderbusch¹, der Bereich Driefeler Wiesen sowie das Baugebiet "Am Urwald" in Bockhorn angesehen.

Die aktuelle Fassung der Leitungstrasse im Planfeststellungsverfahren weicht jedoch insbesondere im Bereich der Gemeinde Sande von der LROP-Trasse deutlich ab. Hierzu verweise ich zunächst auf die Beeinträchtigung des nördlich an den Ems-Jade-Kanal angrenzenden Windparks, der bei der geplanten Trassenführung in seinem Bestand gefähdet wäre. Hier ist auf Grund bestehender Eigentumsrechte eine Änderung der Trassenführung erforderlich. Da im Rahmen des Repowering eine Neuordnung der WKA-Standorte geplant ist, sollte die Trassenführung im Detail mit der Gemeinde Sande abgestimmt werden. Durch die weitere Verschiebung der Trasse Richtung Westen werden außerdem das Vorranggebiet für Grünlandentwicklung und die Erholungsbereiche stärker nachteilig durchschnitten als bei der bislang raumordnerisch beurteilte Trasse. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich spürbar. Von Seiten des Landkreises wird eine stärkere Bündelung mit der Autobahn formuliert, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Erholungslandschaft zu minimieren. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Sande, der wir uns in vollem Umfang anschließen.

In vorherigen Darstellungen der E.ON und eigenen Untersuchungen des Landkreises Friesland wurden in diesem Bereich mehrere Erdkabelabschnitte ermittelt. Das Minimierungsbestreben für Erdkabelabschnitte darf sich nicht umkehren und in Form eines Zick-Zack-Kurses nachteilig auf die Schutzgüter, insbesondere Landschaftsbild und Erholungsraum, auswirken. So wird für den Bereich Sande und im Übergang zur Gemeinde Zetel eine Bündelung mit den vorhanden Vorbelastungen der Autobahn und eine Minimierung durch eine großflächigere Erdverkabelung gefordert. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt der Errichtung von Anlagen für den Stromtransfer. So wird gefordert die textlichen und zeichnerischen Ziele des LROP umzusetzen und ab der Stadtgrenze Wilhelmshaven (dort bereits Erdkabelabschnitte) und durch die Gemeinde Sande das Bündelungsgebot stärker zu berücksichtigen und eine Erdverkabelung vorzunehmen.

Die Erdverkabelung im Bereich Bockhorn wird aus Sicht des Landkreises begrüßt, da dieser Trassenabschnitt einen sehr hohen Raumwiderstand aufweist.

Der geplante Trassenverlauf der 380 KV-Leitung befindet sich im Geltungsbereich der Stadt Schortens auf der westlichen Seite der BAB A 29. Somit sind aktuelle bauleitplanerische Belange der Stadt (das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt östlich der Autobahn) nicht betroffen.

¹Der östlich der A 29 angestrebte Verlauf der Leitungstrasse darf nicht zu Nutzungskonflikten mit dem Nordwest-Krankenhaus in Sanderbusch führen. Insbesondere ist hier auf die Auswirkungen durch mögliche Strahlungen sowie auf den Hubschrauber-Landeplatz verwiesen.



Eine Beeinträchtigung des Windparks in Ostiem müßte geklärt werden.

Im Bereich Sanderahm erfolgt eine Überlagerung der Alternativroute mit einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und im Bereich Kleigroden Durchquerung Vorrang Grünland (s. hierzu die Darstellung des Belangs Naturschutz und Landschaftspflege).

Im Bereich Zetel/ Blauhand quert die bestehende Leitung bereits ein weiteres Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Gemäß LROP und RROP (Schutzzweck) auf Die geplante Trasse würde auf einer Streckenlänge von ca. 2,5 km eine weitere Beeinträchtigung des Gebietes bewirken. Dabei zerschneidet die Alternativtrasse das Gebiet noch gravierender als bestehende Trasse die bestehende Trasse. Hier gilt es die Auswirkungen auf den Schutzzweck zu prüfen und hierauf aufbauend gemeinsam mit dem ML/ RV OL das weitere Verfahren abzustimmen.

Im Bereich der Driefeler Wiesen bedingt die geplante Trasse eine erhebliche Zerschneidung des NSG "Driefeler Wiesen". Dies ist im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Zerschneidung steht damit den Zielen der Raumordnung entgegen. (s. auch hierzu die Darstellung des Belangs Naturschutz und Landschaftspflege). Eine Alternativtrasse in diesem Bereich ist durch die Enge des Raums und die westlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereiche von Zetel/Driefel bzw. Steinhausen nicht möglich.

Nördlich und westlich von Bockhorn quert die Trasse ein Vorsorgegebiet Erholung mit Bedeutung für die Naherholung und den Erholungsort Bockhorn.

Im Randbereich des Bockhorner Urwaldes ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft betroffen (s. Ausführungen Naturschutz).

Anschließend wird ein Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Tonabbau) zerschnitten. Auf Grund der hohen Bedeutung der Ziegelindustrie im Raum Friesland, sollte hier ggf. Rücksprache mit den Tonabbauern der Region gesucht, bzw. Möglichkeiten der Vereinbarung der beiden Nutzungsansprüche gesucht werden.

Im Bereich "Klosterhof Grabhorn" wird durch die Parallelführung ein Vorsorge Natur und Landschaft beeinträchtigt. Hier gilt es die Auswirkungen weiter zu konkretisieren. Insbesondere die Wertigkeit für das historische Landschaftsbild wird in diesem Bereich durch die Freileitung beeinträchtigt.

Für die geschlossenen Siedlungen

- Pingelei (Abstand der Freileitung geplant 240 m) und
- Memmhausen (Abstand der Freileitung geplant 300 m)

ist eine Erdverkabelung (bei < als 400 m nach dem Erdkabelgesetz erforderlich) zu berücksichtigen.

III. Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht:

Hinweis:

Da im Norden und im Süden die Trassen der Anflugbereiche des JadeWeserAirport (ehem. Flugplatz Mariensiel) grenzen sind entsprechende Höhenbeschränkungen bzw. luftrechtliche Genehmigungserfordernisse zu beachten.



IV. Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:

Gegen den Verlauf und die Ausführung im Bereich des Naturschutzgebietes Sandentnahmestelle Neustadtgödens in den Gemeinden Sande und Zetel bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. In diesem Bereich ist die Trassenführung als Freileitung vorgesehen. Die Leitung verläuft bis auf weniger als 100 m an das Naturschutzgebiet heran.

Das Naturschutzgebiet Sandentnahmestelle Neustadtgödens besteht aus 3 Sandentnahmen (Kammern), die im Zuge des Autobahnneubaus zwischen Oldenburg und Wilhelmshaven entstanden sind. Um in diesem Bereich eine ungestörte Entwicklung zu ermöglichen, sind die Sandentnahmen mit dem Umfeld zum Naturschutzgebiet erklärt worden.

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich das Naturschutzgebiet zu einem Rastgebiet von landesweiter Bedeutung, insbesondere für Wasservogelarten, entwickelt. Bei den Rastvögeln ist im Zuge der Bestandsaufnahmen festgestellt worden, dass hier auch besonders geschützte bzw. vom Aussterben bedrohte bzw. auch Arten der roten Liste vorkommen und rasten. Regionale Bedeutung hat das Schutzgebiet für Brutvögel.

Die Funktion des Schutzgebietes ist wesentlich von Interaktionen zwischen den Watten und Salzwiesen des Jadebusens (Nationalpark Nds. Wattenmeer) abhängig.

Diese Funktionen würden durch eine Freileitung in der geplanten Größenordnung und mit dem geplanten Verlauf erheblich beeinträchtigt und gestört werden. Es ist davon auszugehen, dass es zum einen zu Vogelschlag kommen würde, zum anderen würden die Austauschfunktionen zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Jadebusen beeinträchtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Austauschfunktionen sich mittlerweile etabiliert haben.

Das Friedeburger Tief ist als FFH-Gebiet ausgewiesen und liegt in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird es daher für erforderlich gehalten, die Hochspannungsleitung zwischen der KÜA Sanderahm S bis zur KÜA Oberstoppelgroden N als Erdkabel auszuführen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen der Freileitungen in diesem Bereich in den vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere aber im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht ausreichend beurteilt und gewürdigt worden sind. Vorrangige Aufgabe der Eingriffsregelung ist es, Eingriffe zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Auch aus diesem Grunde heraus wird es für notwendig gehalten, die Hochspannungsleitung in diesem Bereich als Erdkabel auszuführen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind Ausführungen zur Berechnung des Ersatzgeldes enthalten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Flächenerwerb für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf entsprechend geeigneten Flächen einen Bedarf von 1,00 €/ m² erfordern wird.

Diese Zahl ist zu korrigieren.

Auf Grund der Preisentwicklungen von 2007 bis 2008 ist davon auszugehen, dass es im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen zu einer Erhöhung der Preise von rd. 10 % gekommen ist. Da darüberhinaus auch davon auszugehen ist, dass sich ein Erwerb von aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeigneten Flächen nicht vermeiden lässt, wird es für notwendig gehalten, von einem Preis von 1,20 €/m² auszugehen.

Die Höhe der vorgesehenen Ersatzgeldzahlung ist entsprechend anzugleichen.

Die Flächen mit Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Wangerland, Gemarkung Waddewarden, sollen bis auf weiteres in das Eigentum und die Betreuung der Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven übergeben werden. Eine abschließende Einigung zwischen der Eon-Netz und der Naturschutzstiftung hat es bisher meines Wissens noch nicht gegeben. Hier wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde eine Aussage erwartet, ob diese mit dem noch zu vereinbarenden Vorgehen zwischen Eon-Netz und der Stiftung einverstanden ist.

Die geplante Maßnahme der Eon-Netz ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 7 NNatG anzusehen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird die Auffassung vertreten, dass bis auf die oben geäußerten



Bedenken, die Eingriffsregelung wie in den Antragsunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, in ausreichender Art und Weise abgearbeitet worden ist. Die vorgesehenen Ausgleichsbzw. Ersatzmaßnahmen bzw. der Umfang des Ersatzgeldes, bezogen auf die für die Berechnung zugrunde liegende Flächenaussage wird ebenfalls für ausreichend angesehen.

Umfang, Art und Weise und Lage der dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland einvernehmlich abgestimmt worden.

Hinweis:

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten Werner Menke, Ibenweg 7, 26441 Jever, verwiesen. Diese Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die untere Naturschutzbehörde schließt sich den Äußerungen an.

V. untere Immissionsschutzbehörde/untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. In der schalltechnischen Untersuchung des Baulärms wurden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Bauarbeiten zur unterirdischen Leitungsverlegung bei Kryenbrok, südlich Bockhorn, festgestellt. Durch organisatorische Maßnahmen sind die über das zulässige Maß hinausgehenden Immissionen soweit wie möglich zu vermeiden. Ob Überschreitungen der Richtwerte eintreffen, ist durch baubegleitende Untersuchungen zu ermitteln.

VI. untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

In Vertretung

gez.

Dr. Dehrendorf